



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bfff)

STELLUNGNAHME



zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Strafverfahrens

Berlin, 07.10.2019

Hintergrund

Im bff sind 190 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. In vielen Beratungsstellen wird neben der Beratung auch Psychosoziale Prozessbegleitung angeboten. Im bff gelten Standards für die Psychosoziale Prozessbegleitung, Qualitätsempfehlungen für die Beratungsarbeit sowie Ethikrichtlinien. Der bff ist auch Anbieter einer Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung.

I. Zum Gesetzentwurf

Der bff nimmt hier Stellung zu den Regelungen der geplanten Reform, die Auswirkungen auf die Situation gewaltbetroffener Frauen und Mädchen im Strafverfahren haben. Weiterhin werden Punkte angemerkt, die aus Sicht des bff in der Reform fehlen.

Artikel 1

Beschleunigung des Verfahrens

Der bff begrüßt, dass der Gesetzgeber eine Beschleunigung der Verfahren erreichen will. Nach unserer Erfahrung sind das große Problem für die Verletzten die langen Zeiträume zwischen Anzeige – Anklage – Beginn der Hauptverhandlung – Beginn der weiteren Instanz – Rechtskraft des Verfahrens. In der Rechtspraxis liegt die lange Verfahrensdauer kaum an bestimmten Umständen während der Verhandlung, sondern ganz offensichtlich an mangelnden Ressourcen bei den Ermittlungsbehörden und Gerichten. Regelungen, die bereits aus Opferschutzgründen eingeführt wurden, wie etwa die Anklageerhebung beim Landgericht bei besonders schutzbedürftigen Geschädigten nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG werden in der Praxis unterlaufen, da Landgerichte in vielen Gerichtsbezirken häufig so überlastet sind, dass sie lediglich Haftsachen terminieren. Auch dauert es oft Monate, bis eine erste Vernehmung durchgeführt wird, es werden Liegevermerke wegen Überlastung der

Polizeibeamt*innen angefertigt und auch bei den Staatsanwaltschaften dauert es oft viele Monate, bis eine Abschlusssentscheidung getroffen wird. Dies setzt sich bei den Amts- und Landgerichten fort, sodass häufig sowohl die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens als auch die Terminierung der zugelassenen Anklage viele Monate dauert. Gerade bei Delikten im Rahmen von Partnerschaftsgewalt ist es nicht selten, dass mehrere Jahre zwischen Anzeigeerstattung und Hauptverhandlungsbeginn vergehen, in denen es häufig zu weiteren Straftaten kommt.

Für die gewaltbetroffenen Frauen bedeuten diese langen Zeiträume eine enorme Belastung, die nicht selten dazu führt, dass sie die Anzeigeerstattung bereuen und versuchen die „Anzeige zurückzunehmen“. Oft wird ihnen von Täterseite mitgeteilt, dass ihre Anzeigen offenbar nicht ernst genommen würden und das Verhalten der Ermittlungsbehörde ja zeige, dass das Täterverhalten akzeptiert werde.

Das Warten nach der Anzeigeerstattung wird von den Betroffenen als Hängepartie erlebt. Sie haben keinerlei Informationen oder Kontrolle darüber, wie lange sie noch andauern wird, weshalb sie mit dem Geschehen nicht abschließen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass allgemein empfohlen wird, vor Ende des Strafverfahrens keine therapeutische Aufarbeitung der Gewalt zu beginnen, damit die Aussage nicht durch die Therapie verändert werde und vor Gericht nicht mehr verwertet werden könne bzw. die Glaubhaftigkeit der Aussage leide.

Dieser insgesamt zu langen Verfahrensdauer ist nicht durch Einschränkung von Verfahrensrechten in der Hauptverhandlung zu begegnen, sondern allein durch bessere Ausstattung der Ermittlungsbehörden und der Justiz.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs empfiehlt die Einführung von Kompetenzzentren¹, in denen Zuständigkeit und Expertise für das Thema gebündelt ist. Der bff schließt sich dieser Empfehlung an und fordert gleichzeitig, diese Kompetenzzentren auf die Bearbeitung aller Sexualdelikte auszuweiten.

Für sinnvoll und dringend geboten hält der bff auch die Einführung einer Vorschrift,

¹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, S. 18.

die die besondere Beschleunigung eines Verfahrens bei besonders schutzbedürftigen Zeug*innen entsprechend der Regelung des § 155b FamFG, die ebenso mit der Möglichkeit einer Beschleunigungsrüge mit der Möglichkeit der Durchsetzung der zügigen Bearbeitung ausgestattet sein sollte.²

§ 58a StPO: Videovernehmung

Der bff hält die Ausweitung der Videovernehmungen auf Opfer von Sexualstraftaten für sehr sinnvoll. Grundsätzlich hält der bff es für dringend erforderlich und in einem modernen Strafprozess für angebracht, das gesamte Verfahren von Beginn des Ermittlungsverfahrens an durch Ton- und Filmaufnahmen zu dokumentieren, sofern die Betroffenen der Aufnahme zustimmen und darüber aufgeklärt werden, welche Möglichkeiten bzgl. der weiteren Verwendung bestehen. Aus der Beratungs- und gerichtlichen Praxis wissen wir, dass zahlreiche Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass es keine Dokumentation des Verfahrens gibt. Zahlreiche Fragen und Widersprüche könnten in den Strafverfahren unproblematisch und opferschonend geklärt werden, wenn nicht ständig im Raum stünde, dass Vernehmungen fehlerhaft oder gar nicht dokumentiert sind. Auch für ggf. erforderlich werdende Gutachten wäre eine Dokumentation sinnvoll.

Wenn derzeit jedoch lediglich eine Änderung des § 58a StPO erfolgen soll, so hält der bff eine Regelung für wichtig, die die Einführung der Videovernehmung bei allen Verfahren wegen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und bei allen Verfahren mit besonders schutzwürdigen Zeug*innen, wie etwa Kindern und Menschen mit so genannten geistigen Beeinträchtigungen, vorsieht.

§ 58a Abs. 2 und Abs. 3 StPO sollten dahingehend geändert werden, dass die Vernehmungsaufzeichnungen nur dann zur Akteneinsicht herausgegeben werden dürfen, wenn die betroffene Person zustimmt. Die bisher geltende Widerspruchslösung führt zu keinen zielführenden Ergebnissen, da die Betroffenen häufig aufgrund ihrer besonders schwierigen Verfassung nicht verstehen, dass sie der Herausgabe widersprechen können.

² Ebd., S. 21

§397a StPO: Erweiterung der Nebenklagebeordnung

Der bff begrüßt, dass der Entwurf den offensichtlichen redaktionellen Fehler, der durch die Neuregelung des § 177 StGB entstanden ist, beheben möchte. Damit sind zumindest alle Delikte, die vor der Neuregelung unter § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO fielen, wieder enthalten. Aus der alltäglichen Beratungs- und Rechtspraxis zeigt sich jedoch, dass für die Betroffenen aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung das Erfordernis besteht, sich sofern dies gewollt ist, kostenlosen anwaltlichen Beistands zu bedienen. So etwa für Frauen, die von ihrem Arbeitgeber durch die Androhung der Kündigung zu sexuellen Handlungen gezwungen werden oder Frauen, die unter Beigabe von KO-Tropfen sexuell misshandelt wurden. In der Debatte, die letztlich zur Reformierung des Sexualstrafrechtes 2016 führte, wurden zahlreiche Fallkonstellationen benannt, in denen sexuelle Übergriffe nicht strafbar waren³. Für alle diese Fälle wäre, obwohl sie mittlerweile strafbar sind, auch künftig die Beordnung von Nebenklagevertretung nicht gesichert. Welche psychischen und physischen Auswirkungen sexualisierte Übergriffe für Betroffene haben, ist nicht davon abhängig, wie schwer der Tatvorwurf strafrechtlich eingestuft wird. Auch wenn möglicherweise eine Beordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 4 StGB erfolgen kann, bedeutet für die Betroffenen allein die Unsicherheit, ob Sie kostenfreien anwaltlichen Beistand erhalten, eine enorme Belastung. Deshalb hält es der bff auch im Lichte der Istanbul Konvention für erforderlich, dass bei allen sexuellen Übergriffen eine Beordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO erfolgt.

Zudem zeigt die Beratungspraxis, dass Frauen, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind, ebenfalls in der großen Mehrheit nicht in der Lage sind, ihre Interessen im Strafverfahren selbst wahrzunehmen. Auch bei diesen sollte eine Beistandsbeordnung, nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO eingeführt werden oder zumindest die Möglichkeit der Beordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO. Da es sich häufig um Körperverletzungen oder gefährliche Körperverletzungen handelt ist eine Beistandsbeordnung bisher nicht möglich. Ebenfalls erforderlich ist die Beistands-

³ bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Katja Grieger, Christina Clemm, Anita Eckhardt und Anna Hartmann (2014). „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener.

beordnung bei allen Formen der Nachstellung gem. § 238 StGB. Gerade in diesem Deliktsbereich ist es den Betroffenen nicht zumutbar ohne anwaltlichen Beistand im Gerichtsverfahren gegenüber der Person aufzutreten, die ihr nachgestellt hat. Häufig erreicht der dann Angeklagte nämlich durch die mündliche Verhandlung genau das, was er durch seine Straftaten herbeiführen will, nämlich den direkten Kontakt zu der Betroffenen.

§397b: Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung

Der bff lehnt die Bestrebungen hinsichtlich der Bündelung der Nebenklagevertretung aus verschiedenen Gründen ab. Zum einen scheint eine große Anzahl von Nebenklagevertretungen eine Problematik zu sein, die nur in seltenen Ausnahmefällen (wie etwa dem NSU-Verfahren) eintritt und auch dort hat sich gezeigt, dass die Vielzahl an Nebenklägern das Verfahren nicht verzögert hat. Der bff hält es für die Angehörigen von Tötungsopfern nicht zumutbar, ihre Motivlage und möglicherweise auch ihre Differenzen zu anderen nahen Angehörigen im Rahmen des Nebenklageprüfungsverfahrens darzulegen. Häufig überwiegen im Moment des Strafverfahrens noch Trauer und Schock und das Bedürfnis, das Geschehen bestmöglich juristisch aufzuklären und sich selbst für das Verfahren zu wappnen. Erst im Laufe des Verfahrens treten möglicherweise Interessenskollisionen zutage, wie etwa unterschiedliche Bewertungen der Schuld des Angeklagten, des Verhaltens des Opfers, aber auch erbrechtliche Streitigkeiten untereinander und gegeneinander stehende Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber den Angeklagten. Dies zu offenbaren und zu reflektieren ist Betroffenen, die den gewaltsamen Tod eines sehr nahen Angehörigen zu verkraften haben, nicht zumutbar.

Noch mehr trifft dies für Opfer von anderen Straftaten zu, bei denen sich häufig im Laufe eines Verfahrens äußerst schwierige Konstellationen offenbaren. Etwa wenn mehrere Geschwister Opfer von sexuellem Missbrauch durch den Vater geworden sind, sind oft äußerst unterschiedliche Interessen vorhanden, aber auch bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch einen sog. Serientäter.

Der bff fordert deshalb, den vorgeschlagenen § 397b nicht einzuführen.

II. Weiterer Änderungsbedarf in der StPO aus Sicht des bff

Wie bereits in der Vergangenheit angemerkt, hält es der bff für erforderlich, eine Legaldefinition des Opfers oder der Verletzten in die Strafprozessordnung einzufügen. Im alltäglichen Sprachgebrauch wird zum einen der Begriff des Opfers häufig abwertend verwendet, weshalb er nicht verwendet werden sollte. Aber auch der Begriff der Verletzten ist derzeit schwierig, da in Strafverfahren häufig von Seiten der Verteidigung eingewandt wird, Opfer oder Verletzte sei eine Person in umgekehrter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes erst dann, wenn rechtskräftig festgestellt sei, dass eine entsprechende Straftat begangen worden ist. Dass diese Feststellung im Strafverfahren abschließend getroffen werden könnte, ist zwar abwegig, denn im Strafverfahren geht es um die Feststellung der Strafbarkeit eines bestimmten Täters. Ein Freispruch bedeutet nicht, dass eine bestimmte Straftat nicht stattgefunden hätte. Nichtsdestotrotz wird dies aber häufig den Verletzten im Strafverfahren vorgehalten, werden immer wieder lange Ausführungen dahingehend getätigt, dass man allenfalls vermeintliche oder mögliche/mutmaßliche Verletzte sagen dürfe, was zu massiver Verunsicherung von Verletzten führt.

Insofern sollte, ähnlich wie etwa im Österreichischen Strafprozessrecht eine Legaldefinition der Opfer- bzw. Verletzteneigenschaft eingeführt werden, die allein daran festgemacht wird, ob die betreffende Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Opfer einer Straftat gewesen sein könnte.

Akteneinsicht der Nebenklagevertretung

Der bff hält es für überaus wichtig, dass bzgl. des Rechts auf Akteneinsicht für die Nebenklagevertretung eine klare Regelung gefunden wird. Derzeit wird regional das Recht auf Akteneinsicht bei Aussage-gegen-Aussage-Delikten sehr unterschiedlich gehandhabt, von Gewährung vollständiger Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren bis vollständiger Akteneinsichtsverweigerung bis zur Rechtskraft des Verfahrens. Dabei vertritt der bff die Ansicht, dass die Ablehnung der Akteneinsicht einer weitgehenden Abschaffung der Nebenklagerechte gleichkommt und somit die Verletzten erneut durch die Hintertür zum Objekt des Verfahrens degradiert werden. Dem

unterstellten Missbrauch des Akteneinsichtsrechts kann dadurch entgegengetreten werden, dass die Nebenklägerinnen darüber gesondert aufgeklärt werden, dass ihre Aussage nach Einsicht in die Ermittlungsakte möglicherweise weniger Beweiswert haben kann und sie insofern, wie bei allen anderen Fragen, wahrheitsgemäße Auskunft zu geben haben. Insofern hält der bff eine Änderung des 406 e StPO für notwendig, in der auf die Regelung des § 147 StPO zu verweisen ist und damit nach Ende der Ermittlungen ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht besteht.

Richterliche Videovernehmung

Korrespondierend zu der Neuregelung des § 58 StPO sollte auch die Möglichkeit der Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung gem. § 255 a StPO erweitert werden. Dabei hält der bff aber den Zusatz für erforderlich, dass die Opferzeugin der Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch das Vorspielen der richterlichen Videovernehmung zustimmen sollte.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Nach den ersten Jahren der Erfahrungen mit der Psychosozialen Prozessbegleitung zeigt sich eine überaus gute und hilfreiche Entwicklung für die Verletzten. Der bff weiß aber aus der alltäglichen Praxis, dass ein viel größerer Personenkreis die Möglichkeit der Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung benötigt, um auch für diesen weiteren Schaden zu verhindern. Deshalb sollte die Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleitung stets nach Bedarf und deliktsunabhängig möglich werden. Insbesondere nach Partnerschaftsgewalt, die häufig lediglich nach §§ 223,224 StGB strafbar ist und Hasskriminalität zeigt sich, dass die Begleitung erforderlich ist, weshalb diese Delikte in die Regelung des § 406 g Abs. 3 StPO einzufügen sind.

Auch fordert der bff den Wegfall der Schutzbedürftigkeitsprüfung bei Sexualdelikten. Eine Auswertung von Beiordnungsdokumentationen von bpp und bff⁴ hat ergeben,

⁴ Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (bpp) und bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2019). Psychosoziale Prozessbegleitung und die besondere Schutzbedürftigkeit. Monitoring zur Beiordnungspraxis.

dass in 96% der Sexualdelikte bei Erwachsenen dem Antrag auf Beiordnung zugestimmt wurde. Dies zeigt eindrücklich, dass die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit überflüssig ist, den Gerichten unnötige Arbeit bereitet und die Betroffenen unnötig verunsichert. So wissen wir aus der Praxis, dass es die Betroffenen als besonders belastend empfinden, wenn sie zunächst die besonderen Folgen und ihre Betroffenheit darlegen müssen, während es zumeist im Alltag das Bestreben ist, die besondere Betroffenheit zu überwinden. Auch erleben wir, dass das Vorliegen und die Bestätigung einer Posttraumatischen Belastungsreaktion häufig wiederum Anlass für andere Verfahrensbeteiligte gibt, die Glaubhaftigkeit der Angaben in besonderem Maß in Frage zu stellen, was die Betroffenen als erneute Diskreditierung empfinden.

Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen

Der bff weist an dieser Stelle erneut darauf hin, dass Artikel 8 der EU-Opferschutzrichtlinie in Deutschland nicht umfassend umgesetzt ist. Gemäß Artikel 8 sollen Opfer einen gesicherten Zugang zu Unterstützungseinrichtungen haben, *die „dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind“*. Deshalb muss in Deutschland unbedingt das Recht auf vertrauliche Beratung durch Opferunterstützungseinrichtungen umgesetzt werden. Derzeit haben Opferberater*innen kein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO. Zwar haben die allermeisten professionellen Opferberater*innen eine Schweigepflicht und können bei einem Verstoß gem. § 203 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Auch sind nach den Standards vieler Einrichtungen (nach den Qualitätsempfehlungen des bff z.B. für alle Beraterinnen) die Beratenden vertraglich an ihre Schweigepflicht gebunden. Diesen steht jedoch kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten zu, sodass in der konkreten Beratungssituation den Betroffenen Vertraulichkeit nicht zugesichert werden kann. Entsprechend der Regelung des § 53 Abs.1 Nr. 3 a und b StPO sollte ein § 53 Abs. 1 Nr. 3 c StPO eingeführt werden, der den Mitarbeiter*innen professioneller Opferhilfeeinrichtungen ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt.

Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Wie bereits in früheren Stellungnahmen weist der bff erneut darauf hin, dass Art. 11 der EU-Opferschutzrichtlinie nach der deutschen Rechtslage nicht umgesetzt ist. Insofern müssen für die Verletzten bei Einstellungsbescheiden nach §§ 153 ff StPO und 154 ff StPO Beschwerdemöglichkeiten gegeben sein. Entsprechend müssen auch Informationsrechte der Betroffenen eingeführt werden.

Recht bei Verständigungen im Strafverfahren

Ebenfalls äußerst unbefriedigend ist die rechtliche Situation für Verletzte bei Verständigungen im Strafverfahren gemäß 257c StPO. Hier müssen sowohl Informations- als auch Beteiligungsrechte eingeführt werden.

Der bff hält das Zustimmungserfordernis auch für die Nebenklägerin für geboten. Zumindest aber sollten den Nebenkläger*innen umfassende Informationsrechte zustehen und eine Anhörungsverpflichtung der Verletzten eingeführt werden. Auch sollte wie im Rahmen der Beratung zum Entwurf des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ bereits debattiert, ein § 257 c Abs. 2a StPO eingeführt werden, nachdem auf Antrag der Nebenklage die Schadenswiedergutmachung Gegenstand der Verständigung wird. Ist dies der Fall, so kommt die Verständigung nur zustande, wenn auch die Nebenklage dem Vorschlag des Gerichts zustimmt.

Fortbildungsverpflichtung für betraute Berufsgruppen

Seit Jahren fordert der bff verbindliche Verpflichtungen aller Berufsgruppen, die mit Verfahren wegen sexualisierter Gewalt und Partnerschaftsgewalt betraut sind. Die Argumentation, dies widerspreche der Unabhängigkeit der Richterschaft, überzeugt nicht, vielmehr überzeugt, dass der Umgang mit häufig schwer traumatisierten Menschen gelehrt und erlernt werden muss. Auch Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie betont die Notwendigkeit von Schulungen für alle Berufsgruppen, die „*voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen*“. Diese Schulungen sollen gemäß Richtlinie dazu dienen, das „*Bewusstsein für die*

Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“.

Die Erfahrungen aus der Praxis machen leider deutlich, dass ein solcher Umgang mit den Betroffenen noch lange nicht zufriedenstellend ist. Auch ist durch die Forschung mittlerweile nachgewiesen, dass beispielsweise die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen bei Angehörigen juristischer Berufe vorkommt und dass dadurch die Beurteilung von Sachverhalten beeinflusst werden kann.

Dem bff ist bewusst, dass in Deutschland beispielsweise durch die Deutsche Richterakademie bereits Fortbildungsangebote für justizielle Berufsgruppen bestehen und somit die Möglichkeit zur Schulung gegeben ist. Unseres Erachtens geht die Anforderung der EU-Richtlinie jedoch weiter, indem festgelegt ist, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, tatsächlich Schulungen erhalten müssen. Dies ist in Deutschland bislang nicht gegeben. Um den von der Richtlinie geforderten unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern tatsächlich zu gewährleisten, ist es daher dringend geboten, dass Angehörige von Polizei und Kriminalpolizei sowie Justizangehörige, beispielsweise aus der Staatsanwaltschaft, aber auch Richterinnen und Richter auch verpflichtend solche Schulungen erhalten und nicht nur die Möglichkeit haben, geschult zu werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung von Juristinnen und Juristen keinerlei Schulung in Kommunikationsverhalten, über die spezifische Situation von Betroffenen von Gewalttaten, oder auch keinerlei Wissensvermittlung über sexualisierte Gewalt und Partnerschaftsgewalt beinhaltet.

III. Änderungsbedarf im GVG

Frauen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung sind besonders von Gewalt betroffen und als besonders schutzbedürftig anzusehen. In der gerichtlichen Praxis werden deren Bedürfnisse häufig kaum beachtet. Deshalb ist es erforderlich, dass § 24 Abs. 2 GVG dahingehend verändert wird, dass eine besondere

Schutzbedürftigkeit insbesondere vorliegt, wenn auch aufgrund einer Behinderung zu erwarten ist, dass die Vernehmung mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger
bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin | t: +49(0)30 32299500
info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de